Rechtsgrundlage  
Die Anordnung, das Fachwerkhaus mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren, könnte auf §1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1 DSchG gestützt werden.  
  
Materielle Voraussetzung  
Tatbestandsvoraussetzung  
Das Fachwerkhaus muss ein Kulturdenkmal sein, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, gemäß § 2 Abs. 1 DSchG. Es könnte eine Gefährdung des Kulturdenkmals durch das beschädigte Dach vorliegen.  
  
Rechtsfolgenseite  
Der Pflichtige  
Als Pflichtige kommen sowohl F.K als auch G.K in Betracht. F.K ist Eigentümer des Fachwerkhauses, von dessen Dach eine Gefährdung für das Denkmal ausgeht, und somit Pflichtiger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG und § 7 PolG. G.K ist ebenfalls Eigentümer des Fachwerkhauses und somit nach denselben Vorschriften Pflichtiger. Letztlich ist F.K aufgrund seiner höheren Leistungsfähigkeit der richtige Pflichtige.  
  
Ermessen  
Die Denkmalschutzbehörde hat gemäß § 7 DSchG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der BSD ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da eine kostengünstigere Reparatur mit Eternitplatten nicht geeignet ist, die Denkmalanforderungen zu erfüllen. Der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals rechtfertigt den finanziellen Nachteil für den Eigentümer (F.K.).  
  
Unmöglichkeit  
Es könnte eine privatrechtliche Unmöglichkeit vorliegen, wenn das private Recht eines Dritten der Ausführung des Verwaltungsaktes entgegensteht. Hier könnte §2038 Abs.1 Satz 1 BGB relevant sein, da G.K als Miterbe allen Maßnahmen zustimmen müsste, dies jedoch verweigert. Eine Ausnahme besteht gemäß §2038 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, wenn die BSD als notwendige Erhaltungsmaßnahme anzusehen ist. Angesichts des höheren Verkaufswerts des Fachwerkhauses erscheint die Maßnahme wirtschaftlich vernünftig, und F.K kann ohne G.K handeln, wodurch keine privatrechtliche Unmöglichkeit besteht.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung muss gemäß § 37 LVwVfG bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Voraussetzung  
Zuständigkeit  
Sachliche Zuständigkeit  
Das Landratsamt Ortenaukreis ist gemäß §§ 7 Abs. 4, 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 DSchG und 46 Abs. 2 LBO und § 15 LVG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Das Landratsamt Ortenaukreis ist gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 LVwVfG örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
Beteiligte  
F.K und G.K sind beteiligte gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LVwVfG. G.K ist beteiligt, da er Eigentümer des Fachwerkhauses ist. Es besteht also ein rechtliches Interesse nach § 13 Abs. 2 LVwVfG.  
  
Anhörung  
F.K und G.K müssen gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG angehört werden.  
  
Form  
Formwahl  
Die Reparaturanordnung kann gemäß § 37 Abs. 2 LVwVfG schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die schriftliche Reparaturanordnung muss gemäß § 39 Abs. 1 LVwVfG schriftlich begründet werden.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss gemäß § 37 Abs. 6 LVwVfG beigefügt werden.  
  
Bekanntgabe  
Die Wirksamkeit der Bekanntgabe von Verwaltungsakten wird gemäß § 43 Abs. 1 LVwVfG festgelegt. Der Bescheid sollte mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.  
  
Insgesamt ist die Anordnung der BSD zur Reparatur des Dachs mit Biberschwanz-Dachziegeln rechtlich begründet und ermessensgerecht. Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Ortenaukreis, und die Anhörung der beteiligten Eigentümer sowie die Einhaltung der formellen Voraussetzungen sind erforderlich.